

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der Grundschulen, Grundschulzweige an  
Kooperativen Gesamtschulen sowie  
Verbundenen Schulformen, Grundstufen  
an integrierten Gesamtschulen,  
Sprachheilschulen und Schulen mit den  
Förderschwerpunkten Sehen oder Hören

Geschäftszeichen  
Bearbeiter  
Durchwahl

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 24.4.2020

nachrichtlich:

Staatliche Schulämter  
Lehrkräfteakademie  
Träger der öffentlichen Schulen und  
Ersatzschulen in Hessen

**Schulpflicht von Schülerinnen und Schülern der 4. Jahrgangsstufe der Grundschulen, der Sprachheilschulen und der Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen oder Hören**

**Hier: Heutiger Beschluss des VGH**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Schulpflicht von Schülerinnen und Schülern der 4. Jahrgangsstufe der Grundschulen, der Sprachheilschulen und der Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen oder Hören in Hessen bleibt vorläufig weiter ausgesetzt.

Das hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in einem heute bekannt gegebenen Beschluss (Aktenzeichen: 8 B 1097/20.N) entschieden. Daher kann der Unterricht in den genannten Jahrgangsstufen nicht wie vorgesehen am kommenden Montag, dem 27. April 2020, wieder aufgenommen werden.

Die Durchführung der Notfallbetreuung für die Kinder von Eltern in so genannten systemrelevanten Berufen an den betroffenen Schulen bleibt von der Entscheidung unberührt; sie findet also unverändert statt.

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund!  
Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Lösel'.

Dr. Manuel Lösel